

**Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 24. Oktober 2011 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV) wird wie folgt geändert:

Art. 8 ¹ Die Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) in der Fassung der vierten überarbeiteten Auflage vom April 2005 mit den Ergänzungen 12/05, 12/07, 12/08, 12/10 und 12/12 sind für den Vollzug der individuellen Sozialhilfe verbindlich, soweit das Sozialhilfegesetz und diese Verordnung keine andere Regelung vorsehen.

² Der Betrag für den Grundbedarf des Lebensunterhalts richtet sich nach Ziffer B.2.2 der SKOS-Richtlinien in der Fassung der vierten überarbeiteten Auflage vom April 2005 mit den Ergänzungen 12/05, 12/07, 12/08 und 12/10.

Art. 8a ¹ Unverändert.

² Jede bedürftige Person, welche die obligatorische Schulzeit oder das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht erwerbstätig ist, hat Anspruch auf eine Integrationszulage für Nichterwerbstätige (IZU) von

a unverändert,

b 200 Franken pro Monat, wenn sie alleinerziehend ein Kind unter vier Jahren, mehrere Kinder oder ein Kind mit einer Behinderung über vier Jahre betreut und wegen dieser Betreuungsaufgaben keiner Erwerbstätigkeit nachgehen kann oder neben diesen Betreuungsaufgaben an einer Massnahme nach Artikel 72 SHG teilnimmt.

3.1a (neu) Abklärung des behinderungsbedingten Bedarfs nach Leistungen

Art. 24a (neu) ¹ Das ALBA überträgt die Aufgabe, den individuellen behinderungsbedingten Bedarf einer erwachsenen Person nach Leistungen der institutionellen Sozialhilfe abzuklären, an eine Fachstelle.

² Es schliesst mit der Fachstelle einen Leistungsvertrag ab.

³ Die Leistungen umfassen insbesondere

a den personellen organisatorischen und räumlichen Aufbau der Abklärungsstelle,

- b Einholung und Auswertung der Anmeldeunterlagen sowie allenfalls weiterer erforderlicher Unterlagen,
- c Bedarfsabklärungen vor Ort,
- d Ermittlung des Bedarfs nach Leistungen,
- e einen Bericht zuhanden des ALBA über das Ergebnis der Bedarfsabklärung,
- f Mitwirkung an der Weiterentwicklung des Abklärungsverfahrens.

⁴Die Abgeltung erfolgt kostenbasiert.

Verwaltungskosten für
Inkasso und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen
1. Allgemeines

Art. 34a Unverändert.

2. Anforderungen an
das Personal

Artikel 34b (neu) Als Personal im Vollzug des Inkassos und der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen gelten Personen, die

- a eine vom Kantonalen Jugendamt anerkannte Ausbildung absolviert haben oder berufsbegleitend absolvieren oder
- b am 1. Januar 2018 seit mindestens fünf Jahren mit einem Pensum von mindestens 50 Stellenprozenten in diesem Bereich tätig sind.

²Aufgehoben.

In den nachfolgenden Bestimmungen wird „Sozial- und Existenzsicherungspolitik“ durch „Sozial-,Existenzsicherungs- und Familienpolitik“ ersetzt:
Randtitel zu Artikel 4, Artikel 4 Absatz 1, Artikel 5 Buchstaben a bis c.

II.

Die Änderung vom 4. Dezember 2013 der Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV) (BAG 14-10) wird wie folgt geändert:

Ziffer I.

Art. 34a Unverändert.

Art. 34b Aufgehoben.

Ziffer II. 2. „34b“ wird aufgehoben.

III.

1. Diese Änderung tritt, unter Vorbehalt von Ziffer 2, am 1. Januar 2015 in Kraft.
2. Artikel 34a und 34b treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bern, | | |

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: | | |

Der Staatsschreiber: | | |

Verwaltungskosten für
Inkasso und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen